

Aktionsplan UN-BRK

2019–2023

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
bei Verbänden und Dienstleistungsanbietern für
Menschen mit Behinderung

Inhalt

3	Der Blick nach vorne
4	Projekt: Aufbau und Umsetzung
7	Der Aktionsplan der Verbände
8	Rolle der Verbände nach innen und aussen (Selbstreflexion der Verbände)
12	Handlungsfeld Arbeit
18	Handlungsfeld Lebensgestaltung
25	Handlungsfeld Bildung Fach- und Leitungspersonen
27	Fokusthemen (Komplexe Behinderungen; Kinder und Jugendliche; Menschen im Alter mit / ohne lebensbegleitende Behinderung)
33	Regionale / lokale Projekte
33	Good-Practice-Sammlung / Hilfsmittel
33	Projekt INSOS Zürich
34	Projekt INSOS St.Gallen – Appenzell Innerrhoden
35	Umsetzung
36	Anhang: Mitwirkende am Aktionsplan UN-BRK 2019 - 2023

Der Blick nach vorne

Die Würde und Wichtigkeit jedes Menschen stehen im Zentrum. Unsere Unterschiedlichkeit verstehen wir als Vielfalt und nicht als Abweichung von einer Norm. Nicht Gleichmacherei aber Chancengleichheit und Gleichberechtigung. Nicht Separation und anschließende Integration, sondern die Gemeinsamkeit und das Miteinander interessieren uns.

Die Erlangung von Teilhabe ist der Schlüssel zur Akzeptanz unserer Persönlichkeit. Wenn ich dazugehöre, kann ich etwas beitragen. Erlebe ich Respekt. Gewinne ich an Selbstvertrauen. Teilhabe beinhaltet aber auch, Verantwortung für einander zu übernehmen: Sich gegenseitig zu begleiten, zu unterstützen, wenn gefragt und sich zurückziehen, wenn gewünscht.

Behinderung ist ein Merkmal unter vielen und steht für unsere Verschiedenartigkeit. Erst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren schaffen das defizitorientierte Stigma von Behinderung und damit eine Abwertung der Würde und des Werts, die jedem und jeder von uns eigen sind. Viel lieber wollen wir auf die Potenziale fokussieren und für alle eine wertgeschätzte Rolle im gesellschaftlichen Leben möglich machen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention benennt wichtige Punkte auf unserem Weg. Sie bietet Chancen und Möglichkeiten zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft. Dann, wenn wir bereit sind, uns zu bewegen. Wir sind unterwegs. Wir kennen die allgemeine Richtung. Wir sind offen, neugierig und respektvoll. Wir wissen nicht im Voraus, wie's ausgeht, sondern entwickeln uns gemeinsam in der dazu nötigen Zeit weiter. Im Austausch und durch Erfahrungen auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft.

Wir alle, die wir an der Entstehung des Aktionsplans von INSOS, CURAVIVA und dem VAHS mitgewirkt haben.

Projekt: Aufbau und Umsetzung

Ausgangslage

Die Schweiz ratifizierte 2014 die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK). Im Juni 2016 legte der Bund seinen Initialstaatenbericht vor. Anfang 2017 veröffentlichte er einen Bericht zur Entwicklung der Behindertenpolitik. 2018 doppelte der Bundesrat mit einem zweiten Bericht nach. Bereits im Sommer 2017 formulierte Inclusion Handicap im Schattenbericht äusserst detailliert und präzise die Sichtweise der Zivilgesellschaft.

Einigkeit besteht darin, dass die Schweiz einigen Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-BRK hat. Auch Verbände und Institutionen für Menschen mit Behinderung müssen ihre Hausaufgaben machen. Die drei Verbände INSOS, CURAVIVA und der VAHS haben darum Ende Oktober 2017 ein vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB unterstütztes Projekt gestartet.

Zielsetzung

Die drei Verbände gaben sich bis Ende 2018 Zeit, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK im institutionellen Kontext zu erarbeiten.

Erste Erfahrungen mit Massnahmen zur Umsetzung der UN-BRK sind in der Schweiz vorhanden. So sind zum Beispiel auf regionaler Ebene (in Zürich, St. Gallen-Appenzell Innerrhoden, Aargau und der Suisse romande) Projekte zur Umsetzung der UN-BRK im Gang. Diverse Institutionen haben ebenfalls begonnen, eigene Aktionspläne zu erarbeiten. Diese Aktivitäten waren bislang nicht breit bekannt und nicht miteinander vernetzt. Der Aktionsplan UN-BRK der drei Verbände beabsichtigte darum auch, diese regionalen und lokalen Ansätze zusammenzuführen und interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen.

Der Einbezug von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern, die Angebote von sozialen Institutionen in Anspruch nehmen, stellte ein Element des Projekts dar. Dem Leitmotiv „Nichts über uns ohne uns“ entsprechend wurde der Selbstvertretung mit einer fürs Projekt eingesetzten Inklusionskommission ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Die Good-Practice-Sammlung bündelt die Erfahrungen von Institutionen im Zusammenhang mit der UN-BRK und bietet Anschauungsmaterial für die konkrete Umsetzung der Konvention.

Die sozialen Institutionen erhalten die erarbeiteten Grundlagen als Empfehlungen für die Weiterentwicklung ihrer Dienstleistungsangebote im Sinne der UN-BRK. Dazu gehören auch die beschriebenen Massnahmen für die Verbände zur Unterstützung der sozialen Institutionen.

Die Nationale Arbeitsgruppe NAG und ihre Arbeitspakete

Die Geschäftsleiter der drei Verbände bildeten die Steuergruppe des Projekts. Die Projektleitung (Bernhard Krauss von KEK-Beratung) war für den inhaltlichen Prozess und den strukturellen Aufbau des Projekts sowie die Projekteingabe beim EBGB zuständig. Sie bekam Sukkurs von einer verbandsinternen Projektstelle, die in erster Linie die Koordination unter den drei Verbänden sicherstellte.

Die NAG setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedsorganisationen, regionalen und nationalen Geschäftsstellen der drei Verbände sowie Delegierten der Inklusionskommission. Zudem konnte der Fachverband Integras für die Mitwirkung in der NAG gewonnen werden. Die Projektleitung und die Steuergruppenmitglieder arbeiteten ebenfalls in der NAG mit. In der NAG waren die deutschsprachige und die lateinische Schweiz repräsentiert.

In einer ersten Phase steckte die NAG anhand der 30 materiellen Artikel der UN-BRK und ihrer Interpretationen (im Staatenbericht bzw. Schattenbericht) die Situation für die Schweiz ab und machte sich daran, die Themenschwerpunkte für die Branche genauer zu verorten. Aus dieser Analyse heraus definierte sie verschiedene Arbeitspakete. Die Fachbereichsverantwortlichen der Verbände übernahmen in der zweiten Phase die Leitung der Arbeitsgruppen und waren für die inhaltliche Ausarbeitung der folgenden Arbeitspakete zuständig:

Rolle der Verbände nach innen und aussen (Selbstreflexion der Verbände)

Für den Verband als strukturelles Gefäss standen Fragen der „Selbstreflexion“ zur Disposition: Sind wir richtig aufgestellt, um das Mainstreaming der Inhalte der UN-BRK nach innen und aussen glaubwürdig zu vertreten?

Handlungsfeld Arbeit

Menschen mit Behinderung sollen eine chancengleiche Ausgangslage für ihre berufliche Ausbildung und Integration erhalten – wenn möglich verbunden mit

der Option, den eigenen Lebensunterhalt teilweise oder (wieder) ganz über bezahlte Arbeit zu bestreiten. Menschen mit Behinderung sollen gemäss ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Arbeitswelt tätig sein können.

Handlungsfeld Lebensgestaltung

Anforderungen aus Artikeln der UN-BRK wurden hinsichtlich institutioneller Wohn-, Tagesstruktur- und Freizeitangebote überprüft. Daraus leiteten sich Handlungsanforderungen an Verbände und Institutionen ab.

Handlungsfeld Bildung Fach- und Leitungspersonen

Die Institutionen sollen über gut ausgebildete Fachpersonen verfügen, damit die Umsetzung der UN-BRK gelingen kann. Themenbereiche: Revision eidgenössischer Berufsabschlüsse in Bezug auf die UN-BRK, Einbezug von Menschen mit Behinderung in die Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen, Bewusstseinsbildung.

Fokusthemen

Die drei oben genannten Handlungsfelder vermochten wohl einen grossen Teil des Themenspektrums unserer Branche abzudecken. Daneben durfte aber nicht vergessen gehen, dass Menschen mit Behinderung keine homogene Gruppe darstellen, sondern immer auch geprägt sind von ihrer Lebenssituation und ihrem Hintergrund. Alter, Jugend oder auch komplexe Behinderungen sind Aspekte, deren Einfluss auf das Wirken unserer Branche zu ermitteln war.

Daneben untersuchte eine weitere Arbeitsgruppe die spezifische Situation von Menschen mit psychischen Behinderungen. Ihre Ergebnisse flossen direkt in die Handlungsfelder Arbeit sowie Lebensgestaltung ein. Dies war angezeigt, weil damit die Realität der sozialen Institutionen zu einem grossen Teil abgebildet wird. Denn die Dienstleistungsangebote der sozialen Institutionen werden in erster Linie von Menschen mit einer kognitiven und/oder psychischen Behinderung genutzt.

Weitere Fokusthemen wie Gender oder Migration konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nur in geringem Masse bearbeitet werden. Die Verbände beabsichtigen, bei der Umsetzung des Aktionsplans zusätzliche Themenbereiche aufzugreifen.

Inklusionskommission

Rund 40 Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter legten in fünf Tagesveranstaltungen ihre Sichtweise auf verschiedene Themenbereiche dar. Sie formulierten insgesamt 40 Anliegen inkl. Forderungen zu den Themen Teilhabe, Arbeit, Lebensgestaltung sowie Bildung Fach- und Leitungspersonen. Ihre Sichtweisen und Forderungen flossen in die Arbeitspakete ein bzw. sollten die Ergebnisse der Arbeitspakete kritisch spiegeln. Zwei Mitglieder der Inklusionskommission nahmen als Delegierte an den Sitzungen der NAG teil.

Regionale / lokale Projekte

Neben dem Projekt auf nationaler Ebene liefen parallel verschiedene Aktivitäten auf regionaler und lokaler Ebene.

INSOS Zürich übernahm die Pionierrolle und erarbeitete an verschiedenen Workshops ein Nachschlagewerk für Umsetzungsmöglichkeiten zu den einzelnen Artikeln der UN-BRK. Darin fanden sich Umsetzungsvorschläge für Institutionen sowie Massnahmen auf der Verbandsebene.

Dreh- und Angelpunkt des seit September 2017 laufenden Projekts von INSOS SG-AI war die Partizipation der Betroffenen in den Institutionen. In zwölf Institutionen erarbeiteten Menschen mit Behinderung zusammen mit dem Fachpersonal ihre internen Aktionspläne.

Die Coordination latine, ein Co-Projekt der Association vaudoise des organisations privées pour personnes en difficulté (AVOP) und den drei Verbänden, beabsichtigte den Stand der Umsetzung der UN-BRK in sozialen Institutionen in der Suisse romande zu untersuchen und einen Ratgeber mit Umsetzungsvorschlägen zu entwickeln. Infolge des krankheitsbedingten Ausfalls des Mandatsträgers musste dieses Teilprojekt verschoben werden. Es wird in der Umsetzungsphase des Aktionsplans ab Frühling 2019 neu aufgesetzt.

In zahlreichen sozialen Institutionen sind bereits Projekte zur Umsetzung der UN-BRK im Gang. Die Sammlung guter Beispiele auf lokaler Ebene soll Institutionen als Inspiration und Anregung dienen, einen eigenen UN-BRK-Prozess zu starten.

Konsultation der Verbände

Der Aktionsplan ging in eine verbandsinterne und eine externe Anhörungsrunde durch diverse Behinderten- und Selbstvertretungsorganisationen. Seine finale Version wurde nach den Feedbacks aus diesen Konsultationen erstellt, bevor er den Mitgliedern der Verbände, Menschen mit Behinderungen, einem Fachpublikum sowie einer breiten Öffentlichkeit präsentiert wurde.

Der Aktionsplan der Verbände

Die Mitglieder der drei Verbände bieten Dienstleistungen für Menschen mit unterschiedlichen Formen oder Kombinationen von Behinderungen an. Menschen mit einer kognitiven oder psychischen, einer mehrfachen oder komplexen Behinderung nutzen die Angebote der sozialen Institutionen tendenziell stärker als Menschen mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesbeeinträchtigung.

Für eine erfolgreiche Umsetzung der UN-BRK in unserer Branche braucht es das Miteinander aller beteiligten Personen. Das Fundament bilden die (Werte-)Haltung und die Betriebskultur in Verbänden und sozialen Institutionen. Der Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung aller involvierten Menschen für die Inhalte der UN-BRK kommt darum entscheidende Bedeutung zu. Verbände und soziale Institutionen unterstützen Menschen mit Behinderung und befähigen sie, ihr Leben selbstbestimmter zu gestalten.

Teilhabe, Mitwirkung bzw. Mitsprache, Wahlfreiheit und Angebotsvielfalt, Selbstbestimmung und Sozialraumorientierung sowie die Durchlässigkeit der Angebote zeigen sich in allen Handlungsfeldern als zentral und dringlich auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft. Wir hätten den Aktionsplan auch von dieser inhaltlich ausgerichteten Betrachtung her entwickeln können. Wenn wir uns an der strukturorientierten Vorgehensweise ausgerichtet haben, hängt das damit zusammen, dass die drei Verbände ihre Tätigkeitsfelder heute noch so aufgelegt haben und

sich die Formulierung von Zielen und Massnahmen aus diesem Kontext heraus leichter erbringen liess als über die inhaltliche Schwerpunktorientierung.

Im Rahmen unserer Arbeit sind je nach Themengebiet verschiedene Begrifflichkeiten für die Anbieter von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung aufgetaucht. Dies ist ein Hinweis auf das sich im Wandel begriffene Selbstverständnis der Branche weg von der starren Einrichtung hin zu agilen Dienstleistern in einem offenen und durchlässigen Angebotsmarkt. Der Übersichtlichkeit wegen sind wir trotz der Vielfalt von Begriffen beim zugegeben nicht wirklich befriedigenden Begriff der «sozialen Institution» geblieben. Hier gilt es, noch Arbeit zu leisten. Eine wissenschaftliche Begleitung zur Schärfung von Begrifflichkeiten und dem sich verändernden Selbstverständnis unserer Branche könnten durchaus ein neues Teilprojekt bilden. Mitgemeint mit dem Begriff «soziale Institutionen» sind in diesem Dokument zudem die sozialmedizinischen Institutionen, namentlich die Pflegeheime.

Und schliesslich, darauf ist an dieser Stelle ganz speziell hinzuweisen: UN-BRK-Veränderungen finden im Alltag der sozialen Institutionen bereits heute statt. Bei den einen mehr, bei den anderen noch weniger. Im Aktionsplan nehmen wir grundsätzlich zur UN-BRK und zu ihren Auswirkungen Stellung. Ein Augenschein bei den Beispielen aus der Good-Practice-Sammlung auf der Website zum Aktionsplan belegt eindrücklich: Die Branche ist unterwegs.

Rolle der Verbände nach innen und aussen (Selbstreflexion der Verbände)

Die Selbstreflexion diene der Standortbestimmung hinsichtlich des eigenen Wirkens und Selbstverständnisses. Daraus galt es den Handlungsbedarf bzgl. UN-BRK für die Verbände zu identifizieren. Umsetzungsentscheide zum Aktionsplan liegen in der Autonomie, aber auch in der Pflicht jedes einzelnen Verbands.



Ziel 1: Kontinuierliche Auseinandersetzung mit der UN-BRK

Die Verbände prüfen weitere Fokusthemen zur Umsetzung der UN-BRK.
(UN-BRK Art. 3, 4, 5, 6)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände setzen eine Arbeitsgruppe zur Evaluation des Handlungsbedarfs für weitere Themenfelder in Bezug auf die UN-BRK (z.B. Migration, Gender) ein
- Die Verbände entwickeln ein Werkzeug zur Selbstüberprüfung bei der Umsetzung der UN-BRK und stellen dieses den sozialen Institutionen zur Verfügung



Ziel 2: Reduzierung und Verhinderung exkludierender Effekte

Die Verbände vertreten die Idee der Inklusion und wirken (im Bereich ihrer Handlungsfelder und Aktivitäten) exkludierenden und segregierenden Effekten entgegen.
(UN-BRK Art. 2, 3, 4, 5, 8, 19, 20, 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände setzen Gefässe zur Reflexion ein, in denen exkludierende Effekte in sozialen Institutionen und den Verbänden selbst mit Betroffenen und Behindertenorganisationen diskutiert und gemeinsam Verbesserungsmöglichkeiten erarbeitet werden
- Die Verbände entwickeln Messkriterien zur Einschätzung und Weiterentwicklung der Betriebskultur zum Thema Inklusion sowie zur Durchlässigkeit der sozialen Institutionen und der Verbände selbst



Ziel 3: UN-BRK-Mainstreaming und Steigerung der Durchlässigkeit von Dienstleistungen

Die Verbände nehmen Einfluss auf die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen, um innovative institutionelle Angebote mit dem Anspruch auf Partizipation zu fördern.

(UN-BRK Art. 4, 5, 8, 19)

Massnahmen der Verbände

- Zur institutionellen Unterstützung von Menschen mit Behinderung erarbeiten die Verbände Grundlagen für neue bzw. modifizierte Finanzierungsmodelle, welche die Anforderungen der UN-BRK berücksichtigen (z.B. Formen der Subjektfinanzierung)
- Verbesserung der Kooperation:
 - Die drei Verbände verstärken die Kooperation untereinander für die Umsetzung des Aktionsplans
 - Die Zusammenarbeit mit Behindertenorganisationen zur Verstärkung des Lobbyings auf nationaler Ebene wird intensiviert
 - Kantonale Sektionen sollen als Partnerinnen für eine verstärkte Sensibilisierungsarbeit auf lokaler Ebene gewonnen werden
- Die Verbände erarbeiten Vorschläge für eine Diversifizierung bestehender (Assistenz-) Begleitmodelle, die eine höhere Lebensqualität ermöglichen (z.B. gleiche HE-Unterstützung für ambulante und stationäre Leistungen, höherer EL-Zuschuss für Eigenbedarf)
- Die Verbände erarbeiten Modelle für Leistungsvereinbarungen, die Angebotswahlfreiheit und Flexibilität ermöglichen und den Zwang zur Vollausslastung von Angeboten sozialer Institutionen reduzieren
- Die Verbände betreiben Lobbying, damit Inhalte der UN-BRK als Qualitätsvorgabe beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen herangezogen werden
- Die Verbände setzen sich für «inklusives Wohnen» ein: Förderung des autonomen Wohnens von Menschen mit Behinderung in «normaler» Wohnumgebung. Ein spezieller Fokus gilt der Situation von Menschen mit einer psychischen Behinderung
- Die Verbände betreiben Lobbying für mehr Durchlässigkeit: überregionaler Zugang von sozialen Institutionen zur ambulanten Dienstleistungserbringung und Verbundlösungen zwischen sozialen Institutionen
- Die Verbände wirken auf Zertifizierungs-/Akkreditierungsstellen ein, damit in den periodischen Auditverfahren die Umsetzung der im Qualitätsmanagement festgehaltenen Anliegen der UN-BRK geprüft werden



Ziel 4: Statistik

Verbesserung der Datengrundlagen, damit der Handlungsbedarf bzw. der Fortschritt bei der Umsetzung der UN-BRK-Verpflichtungen qualifiziert und quantifiziert werden kann. (UN-BRK Art. 31)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände analysieren den Datenbedarf für die Verbandstätigkeit und erarbeiten Vorschläge zur Datenerhebung für die politische Steuerung in Kooperation mit Bund und Kantonen



Ziel 5: Bewusstseinsbildung in den Verbänden

Die Sichtbarkeit von Zielsetzungen und Forderungen der UN-BRK ist in den Grundlagen der Verbandstätigkeit verankert. (UN-BRK Art. 8)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände prüfen, in welchen ihrer grundlegenden Dokumente (Statuten, Leitlinien etc.) und Dienstleistungen (Veranstaltungen, Weiterbildungen etc.) die UN-BRK eine stärkere Gewichtung erfahren soll
- Die Verbände erstellen und pflegen eine öffentlich zugängliche Good-Practice-Sammlung von Dienstleistungen der sozialen Institutionen
- Die Verbände pflegen Angebote für den Austausch und die gemeinsame Weiterbildung, namentlich Erfahrungsaustauschtreffen und Tagungen innerhalb der Branche
- Die Verbände bespielen ihre eigenen Kommunikationskanäle regelmässig und zeigen so den Beitrag der sozialen Institutionen zur Umsetzung der Zielsetzungen der UN-BRK



Ziel 6: Mitwirkung in den Verbänden

Die Verbände ermöglichen es Menschen, die institutionelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen, bei Verbandsaktivitäten mitzuwirken. (UN-BRK Art. 19, 27, 29)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände prüfen, in welchen Bereichen und wie Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter besser in die Arbeit einbezogen werden können und die Mitwirkung gesteigert werden kann (z.B. Schaffung eines Beirats von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern)



Ziel 7: Zugänglichkeit zu den Verbänden

Die Verbände verbessern den Zugang zu Informationen und bauen Hindernisse für Menschen ab, die ihre Angebote nutzen oder für sie arbeiten. (UN-BRK Art. 9, 21)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände als Arbeitgeber: Menschen mit Behinderung haben bei Bewerbungsverfahren die gleichen Chancen wie Menschen ohne Behinderungen. Menschen mit Behinderung werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt
- Die Verbände schaffen barrierefreie Websites und übertragen wichtige Informationen aus der Verbandsarbeit in leicht verständliche Sprache / barrierefrei formatiert für Menschen mit Behinderung, die institutionelle Angebote beanspruchen
- Die Verbände überprüfen die Zugänglichkeit der Verbandsräumlichkeiten und setzen Verbesserungsmassnahmen um

Handlungsfeld Arbeit

Arbeit - mit oder ohne Lohn – ist Kernelement der sozialen Teilhabe und der Persönlichkeitsbildung. Sie ermöglicht über die tätige Auseinandersetzung mit Materialien, über die Herstellung von (Teil)Produkten oder das Anbieten von Dienstleistungen Selbsterfahrung, Selbstbestätigung, Kompetenzerleben und Anerkennung. Arbeit ist identitätsstiftend. Menschen mit Behinderung sollen gemäss ihren Fertigkeiten und Fähigkeiten arbeiten können – bis hin zur Möglichkeit, den eigenen Lebensunterhalt teilweise oder (wieder) ganz über bezahlte Arbeit zu bestreiten.



Ziel 8: Mitwirkung ermöglichen

Mitarbeitende mit Behinderung in sozialen Institutionen verfügen über dieselben Möglichkeiten zur Mitwirkung wie Mitarbeitende in Unternehmen ohne sozialen Auftrag. Darüber hinaus werden Mitwirkungsmöglichkeiten bei strategischen, programmatischen Entwicklungen angestrebt, eingeführt und weiterentwickelt. (UN-BRK Art. 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände unterstützen die sozialen Institutionen mit geeigneten Dienstleistungen zur Optimierung von Mitwirkungsmöglichkeiten (Erfahrungsaustausch, Qualitätszirkel, Organisationsberatung)
- Die Verbände unterstützen Menschen mit Behinderung darin, eine nationale Vertretung zu bilden
- Die Verbände analysieren bestehende Mitwirkungsmodelle und -instrumente auf Wirkungs-Faktoren und ihre Bewährung in der Praxis. Darauf aufbauend erarbeiten sie Empfehlungen für soziale Institutionen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Anpassung der Reglemente, damit Mitarbeitende und Lernende mit Behinderung ihre Anliegen einbringen können (z.B. über ein Mitwirkungsreglement gemäss Mitwirkungsgesetz oder via Personalreglement)
- Mitarbeitende mit Behinderung werden bei der Bewusstseinsbildung für eigene, persönliche Anliegen unterstützt:
 - Aufklärung über Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden
 - Information über eigene oder externe – wenn möglich inklusive - (Weiterbildungs-) Angebote von Selbstvertretungs-, Behindertenorganisationen oder Gewerkschaften
- Einbeziehen von Mitarbeitenden mit Behinderung bei der Entwicklung und Auswertung von institutionellen Angeboten im Bereich Ausbildung, Arbeit, Integration und Weiterbildung
- Durchführung regelmässiger Mitarbeitenden-Gespräche und Zufriedenheitsbefragungen mit Schwerpunkt Mitwirkung (evtl. Peer-to-Peer-Zufriedenheitsumfragen)



Ziel 9: Gleiche Chancen bei der beruflichen Ausbildung und der Arbeit

Menschen mit Behinderung verfügen über eine gute berufliche Grundbildung, eine Arbeit, die ihren Fähigkeiten entspricht und einen Arbeitsplatz, der barrierefrei zugänglich ist. Soziale Institutionen bieten – soweit möglich – arbeitsmarktübliche Arbeits- und Lehr-Bedingungen an und verfügen über ein transparentes Lohnsystem. (UN-BRK Art. 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände initiieren einen Think Tank in enger Zusammenarbeit mit Compasso und den Wirtschaftsverbänden. Fokus: Definition von Problemstellungen (z.B. Instabilität bei der Leistungserbringung) und Entwicklung von Lösungsansätzen bei der Integration von Mitarbeitenden mit einer Behinderung. Zur Diskussion steht auch die Optimierung der Auftragsakquise, im Sinne von vielseitigen, qualifizierenden und kompetenzfördernden Arbeitsaufträgen
- Die Verbände forcieren die Anerkennung der Praktischen Ausbildung (PrA) im eidgenössischen Berufsbildungssystem
- Die Verbände entwickeln Empfehlungen zu Löhnen von Mitarbeitenden mit Behinderung in verschiedenen Settings und setzen sich für branchenübliche Löhne für Lernende ein
- Die Verbände setzen sich für die Schaffung eines nationalen Monitorings der beruflichen Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein. Bei der Ausarbeitung des Messinstruments sind Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter sowie soziale Institutionen involviert
- Die Verbände entwickeln basierend auf den UN-BRK-Richtlinien geeignete Qualitätsinstrumente, damit soziale Institutionen ihre Arbeits- und Ausbildungsangebote auswerten und optimieren können

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Weitestgehende Ausrichtung sämtlicher Berufsbildungs-, Arbeits- und Weiterbildungs-möglichkeiten nach den üblichen Vorgaben der Berufs- und Arbeitswelt auch für Menschen mit komplexen Behinderungen
- Prüfung und ggf. Einführung von (inklusive) Peer-Support-Ansätzen in der Berufsbildung und bei der Arbeit
- Gewährung des Zugangs zu beruflichen Vorbereitungsmassnahmen, professioneller Berufsbildung, Arbeit und/oder beruflicher Weiterentwicklung sowie Unterstützung bei der bedarfsorientierten Mobilität
- Gemeinsame Planung von nachhaltigen Anschlusslösungen nach Abschluss einer beruflichen Grundbildung oder einer nicht im Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildung



Ziel 10: Unterstützung von Wahlfreiheit und Selbstbestimmung

Soziale Institutionen bieten eine möglichst breite und flexible Angebotspalette an, von niederschwelligen Arbeitstätigkeiten über angepasste Arbeitsplätze bis zu Aussenarbeitsplätzen im Personalverleih, zusätzlicher Begleitung in neuen Arbeitsverhältnissen oder Lehrstellenplätze in einem Unternehmen ohne sozialen Auftrag. (UN-BRK Art. 2, 4, 5, 8, 19, 20, 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände fördern den Erfahrungsaustausch unter den sozialen Institutionen (z.B. mit einer Good-Practice-Sammlung) und vermitteln bei Bedarf Organisationsberatung für die Entwicklung von Angebotsvielfalt
- Die Verbände führen ein Programm zu «Sozialraumorientierung im Kontext der beruflichen Integration» durch

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Orientierung am «Sozialraum» bei der Bereitstellung von vielseitigen Job- und Berufsbildungsmöglichkeiten (von der institutionellen Angebotsplanung über die bedarfsorientierte Netzwerkplanung bis zu Mischformen von ambulanten und stationären Unterstützungsleistungen)
- Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten von Mitarbeitenden mit Behinderung, die eigenen Möglichkeiten vollständig zu verstehen und selbst Entscheide mit Verständnis für die Konsequenzen treffen zu können und für sich und die eigenen Belange bzgl. der Arbeit und Bildung einzustehen («self-advocacy»)
- Ermöglichung eines Wechsels der Arbeits- oder Lehrstelle für Mitarbeitende mit Behinderung oder des Austauschs von Begleitpersonen



Ziel 11: Durchlässigkeit fördern und verankern

Soziale Institutionen stellen die Durchlässigkeit ihrer Angebote sicher. Die Übergänge I (von obligatorischer Schule zu beruflicher Grundbildung / Gymnasien / Fachmittelschule) und II (von beruflicher Grundbildung etc. zu Beruf / höhere Berufsbildung / Hochschulen) sind optimiert. Die Wechselmöglichkeiten von Arbeits- und Ausbildungsplätzen mit intensiver bis zu solchen mit geringer Unterstützung werden gefördert (UN-BRK Art. 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände unterstützen soziale Institutionen bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Supported Education- und Supported Employment-Dienstleistungen und Personalverleihsystemen
- Die Verbände setzen sich dafür ein, dass Supported Education und Supported Employment Bestandteil der Leistungsvereinbarungen werden
- Die Verbände engagieren sich für die Implementierung eines bedarfsorientierten Jobcoachings beim Übergang von der Ausbildung zur Anstellung in der Arbeitswelt
- Die Verbände fördern einfache (Lehr)Stellenvermittlungsbörsen bzw. Anreizmodelle (z.B. über Online-Plattformen, Allianzpartnerschaften oder über die Förderung und Weiterentwicklung des i-punkt Labels)
- Die Verbände setzen sich für die Öffnung des individuellen Kompetenznachweises für standardisierte, nicht-formale Ausbildungen ein
- Die Verbände setzen sich dafür ein, dass bei der Erzielung des Erwerbseinkommens die Faktoren Lohn und IV-Rente sinnvoll ineinandergreifen sowie Systemfehler beseitigt und Einkommensausfälle vermieden werden.

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Alternative Aktivitäten zu kantonalen Brückenangeboten, die für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit hohem Unterstützungsbedarf (und häufig negativer Schulkarriere) ungeeignet sind
- Intervention bei kantonalen Stellen, dass die Expertise sozialer Institutionen bei der Übergangsplanung zugunsten der Betroffenen miteinbezogen wird
- Dokumentation der von Mitarbeitenden mit Behinderung erworbenen Kompetenzen (Arbeitszeugnisse, individueller Kompetenznachweis (IKN) etc.)
- Förderung des Personalverleihs als zeitlich limitiertes Instrument,
 - das Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bietet, bei einem Unternehmen ohne sozialen Auftrag zu «schnuppern» mit der Sicherheit eines Backups in der sozialen Institution
 - das Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ermöglicht, Integrationsvorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung abzubauen
- Anwendung der Methodik des «individual job design» bei der Arbeitsplatzakquise
- Förderung des «Diversity-Management»: Angebot möglichst inklusiver Arbeitsplätze und Bewerbung dieses Modells gegenüber Partnerbetrieben ohne sozialen Auftrag



Ziel 12: Berufliche Laufbahn ermöglichen

Sich beruflich zu qualifizieren und lebenslang zu lernen, ist auch für Menschen mit Behinderung möglich und schafft berufliche Identität. Berufliche Weiterentwicklung mit Zusatzqualifikationen stehen Menschen mit Behinderung offen. (UN- BRK Art. 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände setzen sich dafür ein, dass soziale Institutionen in Leistungsvereinbarungen die Möglichkeit erhalten, einen Weiterbildungsauftrag für Menschen mit Behinderung abzuschliessen, wenn der Zugang zu öffentlichen Weiterbildungsangeboten nicht gegeben ist
- Die Verbände fördern den Aufbau und die Bekanntmachung von Lehrstellen und Arbeitsplätzen, Weiterentwicklungsmöglichkeiten sowie beruflichen Laufbahnberatungen auf barrierefreien Online-Plattformen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Ermöglichung, Sicherung und Förderung der beruflichen Weiterentwicklung und der professionellen Laufbahnberatung von Menschen mit Behinderung sowie gemeinsame Weiterbildungsangebote mit anderen Organisationen der beruflichen Integration, Behindertenorganisationen und offiziellen Stellen
- Einführung der Methode der personenzentrierten Zukunftsplanung (PZP) als Möglichkeit bei einer Standortbestimmung und Laufbahnberatung. Durchführung von Mitarbeiter-Gesprächen im Sinne der Zukunftsplanung
- Ermöglichung eines Peer-Supports bei Laufbahnfragen
- Prüfung und Kommunikation von Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten im eigenen Betrieb
- Stellenbeschreibungen und -bewertungen nach der Methode des «Job-Gradings»



Ziel 13: Zugänglichkeit in Bildung und Arbeit

Soziale Institutionen sind barrierefrei aufgestellt. (UN-BRK Art. 24, 26, 27)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erstellen eine Sammlung von in der Branche vorhandenen Dokumenten, die in leicht verständlicher Sprache verfasst bzw. barrierefrei formatiert sind. Sie stellen diese den sozialen Institutionen zur Verfügung
- Die Verbände prüfen Formen von Unterstützungsleistungen bei der Weiterentwicklung barrierefreier Kommunikation in sozialen Institutionen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Barrierefreier Zugang zu Angeboten von Lehrstellen- und Arbeitsplätzen intern und in der näheren Umgebung der sozialen Institution
- Übertragung aller die Angestellten und Lernenden direkt betreffenden Dokumente in leicht verständlicher Sprache / barrierefrei formatiert (z.B. Leitbild, Personalreglement, Arbeitsverträge)
- Verhinderung exkludierende Effekte als Folge
 - baulicher Unzulänglichkeiten mittels entsprechender Anpassungen
 - einer geografischen Situation mittels geeigneter Hilfestellungen bei der persönlichen Mobilität

Handlungsfeld Lebensgestaltung

Bei der Lebensgestaltung steht das Anliegen im Zentrum, für Menschen mit Behinderung passende Dienstleistungen im Bereich Tagesstrukturen sowie im Wohn- und allgemeinen Lebensbereich anzubieten.



Ziel 14: Wahlfreiheit und Angebotsvielfalt

Menschen mit Behinderung haben eine echte und ihren Bedürfnissen entsprechende Wahlfreiheit hinsichtlich Wohnort, Wohnform, Tagesstruktur und Freizeit.
(UN-BRK Art. 3, 4, 12, 19, 23)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände wirken auf die verantwortlichen Stellen bei Bund und Kantonen ein, um die kantonale/interkantonale Niederlassungsfreiheit und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung sicherzustellen
- Die Verbände setzen sich für eine Flexibilisierung und Individualisierung der Unterstützungsangebote (IV-Assistenzbeitrag, kantonale Assistenzbeiträge, Formen der Subjektfinanzierung etc.) ein, um die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung zu steigern
- Die Verbände wirken zusammen mit den kantonalen Sektionen auf die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen ein, damit günstige Rahmenbedingungen die Entwicklung und Bereitstellung einer Vielfalt von Dienstleistungen unter der Prämisse von Flexibilisierung und Durchlässigkeit zur Ermöglichung von tatsächlicher Wahlfreiheit voranbringen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Überprüfung der eigenen Angebote auf Durchlässigkeit und ggf. Erhöhung der Durchlässigkeit
- Förderung der Durchlässigkeit durch Verknüpfung mit Angeboten von weiteren (Dienstleistungs-)Anbietern aus der Region



Ziel 15: Personenzentrierung, Lebenswelt, Sozialraum

Die sozialen Institutionen verstehen sich als wichtigen Bestandteil des Sozialraums und sind sich seiner Bedeutung für die Teilhabe und das Teil sein von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben bewusst. (UN-BRK Art. 8, 19, 24, 29, 30)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände setzen sich bei Koordinationsstellen des Bundes und der Kantone dafür ein, dass sich national ausgerichtete Online-Plattformen für Dienstleistungen (z.B. Wohn- und Arbeitsplätze, Freizeit- und Weiterbildungsangebote) untereinander koordinieren und eine einfache Zugänglichkeit gewährleisten

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Reflexion der Rolle der sozialen Institution im Sozialraum und Entwicklung von Aktivitäten zur Vernetzung über den eigenen Rahmen hinaus
- Schaffung von Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten im Sozialraum, Unterstützung beim Zugang zu Angeboten ausserhalb der sozialen Institution sowie bei der Organisation von Freizeitaktivitäten



Ziel 16: Befähigung von Menschen mit Behinderung

Die institutionellen Dienstleistungen richten sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung. Der Fokus liegt auf der Befähigung zur selbstbestimmten Lebensführung. (UN-BRK Art. 19, 23, 24, 30)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände erstellen eine Übersicht über die Modelle für Peer-to-Peer-Befragungen zur Zufriedenheit und prüfen die Implementierung in der Branche

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Reflexion über das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und dem Unterstützungsauftrag («Schutzauftrag») der Institution. Entwicklung einer Richtlinie unter Einbezug aller Beteiligten. Die konkrete Anwendung ist im Einzelfall zu prüfen
- Befähigung von Menschen mit Behinderung, eigene Bedürfnisse wahrzunehmen, eigene Lebensvorstellungen zu entwickeln und vielfältige, selbstbestimmte Lebenserfahrungen inner- und ausserhalb der Institution zu machen
- Ermöglichung einer sinnerfüllten und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmten Lebensgestaltung und einer fortlaufenden persönlichen Zukunftsplanung. Periodische Überprüfung, dass keine Beschneidung aus strukturellen Gründen erfolgt



Ziel 17: Selbst- und Mitbestimmung

Menschen mit Behinderung sind in alle sie betreffenden Entscheidungen in der sozialen Institution einbezogen. (UN-BRK Art. 8, 19, 21, 23, 24, 29, 30)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände analysieren bestehende Mitwirkungsmodelle und -instrumente im Wohn- und Freizeitbereich auf Wirkungsfaktoren und ihre Bewährung in der Praxis. Darauf aufbauend erarbeiten sie Empfehlungen für die sozialen Institutionen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Einbezug von Menschen mit Behinderung zu allen Themen, Entscheidungen und Massnahmen, die sie betreffen
- Eine allfällige Urteilsunfähigkeit von Menschen mit Behinderung, gerade bei kognitiven und im Besonderen bei psychischen Beeinträchtigungen, ist situationsbezogen zu überprüfen und schriftlich zu dokumentieren
- Anwendung von Mitwirkungsmodellen zur direkten Einflussnahme auf die eigenen Wohn- und Lebensbedingungen
- Gemeinsame (Weiter-)Entwicklung von Dienstleistungen auf Basis der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung



Ziel 18: Bewusstseinsbildung, Haltung und Kultur

Die sozialen Institutionen sind auf allen Ebenen für die Anliegen der UN-BRK sensibilisiert.
(UN-BRK Art. 3, 4, 8, 21, 24)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erstellen ein Grundlagendokument zu den zentralen Inhalten und Artikeln der UN-BRK für den Bereich Lebensgestaltung und übertragen es in leicht verständliche Sprache / barrierefrei formatiert
- Die Verbände fördern in sozialen Institutionen ein re-/habilitationsorientiertes (z.B. Recovery-orientiertes) Verständnis und unterstützen die Nutzbarmachung von Erfahrungswissen (Peer-Orientierung)
- Die Verbände erstellen eine Sammlung möglicher Expertinnen und Experten mit und ohne Behinderung für interne Weiterbildungen, Supervision und Beratung in der Praxis

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Die Trägerschaften und Institutionsleitungen stellen die Weiterentwicklung der Dienstleistungen gemäss den Anforderungen der UN-BRK sicher
- Menschen mit Behinderung und Mitarbeitende werden bei der Weiterentwicklung von Leitbildern und Konzepten sowie der Formulierung von Zielen zur UN-BRK-adäquaten Anpassung von Dienstleistungen einbezogen
- Adressatengerechte Vermittlung (schwer/leicht verständliche Sprache und barrierefrei formatiert) des Grundlagendokuments UN-BRK für den Bereich Lebensgestaltung an Menschen mit Behinderung sowie an deren Angehörige, Vertrauenspersonen und gesetzliche Vertretungen
- Unterstützung der Reflexion der Mitarbeitenden durch die Bereitstellung methodischer Grundlagen und der notwendigen zeitlichen Ressourcen
- Überprüfung des institutionseigenen Qualitätssicherungssystems auf die Kompatibilität mit der UN-BRK und ggf. entsprechende Anpassungen
- Verbreitung/Kommunikation der institutionsspezifischen UN-BRK-Good-Practice-Ansätze im eigenen Netzwerk sowie der verbandseigenen Good-Practice-Sammlung



Ziel 19: Prävention, Schutz und Nachsorge

Der Schutz der Privatsphäre, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Prävention und der Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt haben höchste Priorität. (UN-BRK Art. 14, 15, 16, 17, 19, 21, 22, 23)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände engagieren sich in der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe Prävention (VüAG) für die fortlaufende Auseinandersetzung mit der Thematik innerhalb der Branche
- Die Verbände erstellen eine Übersicht über Instrumente zur Einstufung von Grenzverletzungen mit Empfehlungen zum korrekten Vorgehen bei Grenzverletzungen
- Die Verbände erarbeiten mit Vertreterinnen und Vertretern der sozialen Institutionen und Menschen mit Behinderung Fact Sheets mit Empfehlungen zur Privatsphäre und zum selbstbestimmten Umgang mit privaten Räumen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Entwicklung von Regeln im Umgang mit privaten Räumen und der Privatsphäre, dies gemeinsam mit Menschen mit Behinderung sowie den Mitarbeitenden
- Erarbeitung von Regeln dazu, wie Mitarbeitende mit sensiblen und persönlichen Informationen von Menschen mit Behinderung umgehen (z.B. Weitergabe von Informationen)
- Periodische Durchführung von Gefahrenanalysen (z.B. unbegleitete Situationen mit Dritten) und Überprüfung der Wirksamkeit der institutionseigenen Massnahmen und Regeln zu Grenzverletzungen und Gewalt
- Proaktive Information von Menschen mit Behinderung, ihren Angehörigen, Vertrauenspersonen und gesetzlichen Vertretungen über den Umgang mit dem Themenbereich Grenzverletzungen, Ermöglichung des Zugangs zu Anlaufstellen und Justiz
- Bestimmung eines oder einer fachverantwortlichen Mitarbeitenden mit entsprechendem Bildungshintergrund im Themenkomplex Grenzverletzungen



Ziel 20: Sexualität und Partnerschaft

Menschen mit Behinderung können in sozialen Institutionen ihr Recht auf eine selbstbestimmte Sexualität und Partnerschaft leben. (UN-BRK Art. 22, 23)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände vertiefen die Thematik auf Basis des kürzlich publizierten Leitfadens zum Thema Sexualität, Intimität und Partnerschaft von Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Erarbeitung und Umsetzung eines Konzepts zu Sexualität, Intimität, Partnerschaft und Elternschaft unter Einbezug des Leitfadens der Verbände sowie regelmässige interne Weiterbildungen für Menschen mit Behinderung und Mitarbeitende
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen aus den Bereichen der sexuellen Bildung und der sexuellen Gesundheit.



Ziel 21: Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen (gemäss der Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften SAMW) sind auf ein absolutes Minimum beschränkt und unterliegen einer sorgfältigen Prüfung. (UN-BRK Art. 14, 17, 19, 24, 25, 30)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände setzen sich für die einheitliche Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzes wie auch für einen Umgang mit Zwangsmassnahmen (dazu gehören auch die freiheitseinschränkenden Massnahmen) in den Kantonen ein, der sich auf ein absolutes Minimum bzw. eine strikte Regulierung und Überwachung beschränkt
- Die Verbände entwickeln ihre Modelle zur Vorgehensweise (z.B. im Bereich von Reporting und Controlling) und Informationsmaterial zur Sensibilisierung von Fachkräften und Menschen mit Behinderung in Bezug auf Zwangsmassnahmen und strukturelle Gewalt weiter

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Sicherstellung eines rechtskonformen Umgangs mit Zwangsmassnahmen
- Etablierung eines systematischen Reportings und Controllings
- Regelmässige Reflexion der praktischen Anwendung mit externen Fachleuten



Ziel 22: Gesundheitsversorgung

Menschen mit Behinderung steht grundsätzlich eine medizinische, psychische und psychosoziale Gesundheitsversorgung von derselben Qualität wie allen anderen Menschen offen. Zusätzliche Gesundheitsleistungen infolge der spezifischen Beeinträchtigung sind gewährleistet. (UN-BRK Art. 17, 25)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erarbeiten Fachinformationen und Arbeitsinstrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung. Ein spezieller Fokus ist auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit komplexer Behinderung zu richten
- Die Verbände wirken aktiv im Verein für eine bedürfnisgerechte medizinische Versorgung für Menschen mit kognitiver oder mehrfacher Behinderung (VBMB) mit

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Engagement für eine gemeindenahе Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung
- Förderung interdisziplinärer Teams (Gesundheit, Pflege und Betreuung) und der Zusammenarbeit entsprechend der jeweiligen Begleitungsaufgaben sowie Erarbeiten von internen Leitlinien für die interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Aktiver Einbezug von Menschen mit Behinderung in die Gesundheitsplanung (z.B. Einführung des elektronischen Patientendossiers, freie Arztwahl, «Advanced Care Planning»)

Handlungsfeld Bildung Fach- und Leitungspersonen

Aufgabenschwerpunkt dieses Handlungsfeldes ist es, Fach- und Leitungspersonen sowie weiteren Anspruchsgruppen die UN-BRK in ihrem ganzen Umfang nahezubringen. In diesem Abschnitt fehlen deshalb Referenzierungen auf einzelne Artikel der UN-BRK.



Ziel 23: Berufsprofile der Fachpersonen

Die Berufsprofile der Fachpersonen entsprechen den Anforderungen der UN-BRK. Sie bilden die Basis dafür, dass Fachpersonen eine entsprechende Haltung und das notwendige Fachwissen entwickeln können.

Massnahme der Verbände

- Die Verbände überprüfen die Berufsprofile in den folgenden Bereichen und passen sie, wo nötig an:
 - Grundbildung (Fachpersonen Betreuung und Assistentinnen und Assistenten Gesundheit und Soziales)
 - höhere Fachschulen Soziales (Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Werkstattleiter und Werkstattleiterinnen, Gemeindeganimatorinnen und Gemeindeganimatoren)
 - Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen (Arbeitsagogen und Arbeitsagoginnen, Job Coaches, Teamleiterinnen und Teamleiter, Institutionsleiterinnen und Institutionsleiter, Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung)
 - Pflegeberufe
 - weitere für die Begleitung für Menschen mit Behinderung relevante Berufsprofile



Ziel 24: Vielfalt an Aus- und Weiterbildungen

Grössere Vielfalt an Formen von Aus- und Weiterbildungen (z.B. werden Selbstvertreter als Experten und Selbstvertreterinnen als Expertinnen in eigener Sache einbezogen; inklusive Aus- und Weiterbildungen; inklusive Weiterbildungen innerhalb der Institutionen).

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erstellen eine Sammlung von bestehenden Modellen zum Einbezug von Menschen mit Behinderung in Lehrgängen bzw. inklusiven Aus- und Weiterbildungen im In- und Ausland
- Die Verbände regen konkrete Modelle und Projekte an, die in Zusammenarbeit mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern sowie Bildungsanbietern entwickelt werden. Eine Good-Practice-Sammlung wird veröffentlicht



Ziel 25: Bewusstseinsbildung

Vertieftes Bewusstsein in Bezug auf die UN-BRK bei Bildungsanbietern, Institutionen und ihren Trägerschaften, Freiwilligen, Angehörigen und Vertrauenspersonen sowie bei gesetzlichen Vertretungen.

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erarbeiten gemeinsam mit Bildungsanbietern, Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern (und/oder deren Vertrauenspersonen) sowie Vertreterinnen und Vertretern der Institutionen Instrumente zur Vermittlung der Inhalte der UN-BRK
- Die Verbände unterstützen die sozialen Institutionen bei der Ermittlung des Weiterbildungsbedarfs in Bezug auf die notwendigen Kompetenzen der Mitarbeitenden (z.B. Unterstützung Kommunikation, Grenzverletzungen, Sexualität, Behinderung und Alter)

Fokusthemen

Sämtliche Ziele, Massnahmen und Anregungen aus den obengenannten Handlungsfeldern gelten für alle Menschen mit Behinderung, die institutionelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Im Folgenden möchten wir den Fokus noch verstärkt auf die Lebensphasen Kindheit und Alter sowie auf Menschen mit komplexer Behinderung richten.

Fokus komplexe Behinderungen

Damit Menschen mit komplexen Behinderungen an allen gesellschaftlichen Lebensbereichen teilhaben, Teil werden und Teil sein können, benötigen sie umfassende Unterstützung. Sie zielt auf eine Verbesserung der individuellen Lebensqualität ab. Das Leben von Menschen mit komplexen Behinderungen ist durch ein andauerndes Abhängigkeitsverhältnis in vielen Lebensbereichen geprägt. Zusammen mit grossen Herausforderungen bzgl. der kommunikativen Kooperation macht die Abhängigkeit von ständiger Unterstützung Menschen mit komplexen Behinderungen besonders anfällig für Fremdbestimmung.



Ziel 26: Mit der Gesellschaft in Beziehung stehen

Menschen mit komplexer Behinderung können sich als Teil der Gesellschaft erfahren, indem ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten hervorgehoben werden. Sie partizipieren an gesellschaftlichen Aktivitäten und können ihren Möglichkeiten angepasste sinnhafte Tätigkeiten ausüben. (UN-BRK Art. 4, 5, 8, 19, 20, 30)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände entwickeln zusammen mit sozialen Institutionen Fachinformationen und Arbeitsinstrumente, die auf Menschen mit komplexer Behinderung fokussiert sind
- Die Verbände unterstützen - z.B. mit Netzwerken, wissenschaftlicher Begleitung - Pilotprojekte sozialer Institutionen, die Menschen mit komplexer Behinderung befähigen, mit Personen innerhalb und ausserhalb des institutionellen Settings Beziehungen zu gestalten

Anregung, Empfehlung, Möglichkeit für soziale Institutionen

- Niederschwellige Kontaktmöglichkeiten zur Stärkung der Gemeinschaft innerhalb der Institution, innerhalb von Wohngruppen und im Sozialraum schaffen (Einkaufen im Dorf, Zusammenarbeit mit Vereinen in Sport und Kultur etc.)



Ziel 27: Barrierefreier Zugang zu Information und zu (technischen) Hilfsmitteln

Der Zugang zu (technischen) Hilfsmitteln - insbesondere Kommunikationshilfsmitteln - ist für Menschen mit komplexer Behinderung insofern gewährleistet, dass sie, so weit wie möglich, ihre Bedürfnisse mitteilen können. (UN-BRK Art. 21, 26)

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Erfassung des institutionellen Bedarfs, der Bedürfnisse von Menschen mit komplexer Behinderung verbunden mit vertiefender Schulung für Fachpersonen (z.B. mittels basaler, unterstützter oder gestützter Kommunikation bis hin zu persönlicher Zukunftsplanung)
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den entsprechenden Hilfsmittel-Beratungsstellen und Menschen mit komplexer Behinderung, deren unterstützenden Personen sowie Mitarbeitenden der sozialen Institutionen



Ziel 28: Angehörige und Vertrauenspersonen als wichtige Partnerinnen und Partner einbeziehen und entlasten

Durch eine entwicklungsorientierte Zusammenarbeit mit Angehörigen/Vertrauenspersonen und dem sozialen Umfeld von Menschen mit komplexer Behinderung werden Entlastungs- sowie Unterstützungsangebote geschaffen. (UN-BRK Art. 5, 19, 23)

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Einbezug von Angehörigen und Vertrauenspersonen als Partnerinnen und Partner speziell im Bereich der Kommunikation und des Zugangs zu Menschen mit komplexer Behinderung
- Förderung von Entlastungsangeboten für und mit Angehörigen/Vertrauenspersonen und Stärkung der sozialräumlichen Ressourcen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Freiwilligenverbund)

Fokus Kinder und Jugendliche

Zentral für die Rechte aller Kinder und Jugendlichen ist die UN-Kinderrechtskonvention. In die Überlegungen zum Fokus Kinder und Jugendliche ist diese deshalb nebst den Artikeln der UN-BRK einzubeziehen.



Ziel 29: Meinungsbildung und Meinungsäusserung

Kinder und Jugendlichen mit Behinderung erhalten Unterstützung bei der Meinungsbildung und Meinungsäusserung. (UN-BRK Art. 7, 21)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erstellen Fact Sheets über die Besonderheiten der Meinungsbildung und -äusserung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Den Themen Migration und Trauma bzw. ihren Auswirkungen wird speziell Gewicht beigemessen
- Die Verbände entwickeln geeignete Verfahren und stellen den sozialen Institutionen Hilfsmittel zur Erhebung und Mitteilung der eigenen Meinung zur Verfügung
- Die Verbände wirken auf Verwaltung und Politik ein, damit ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen für diese Aufgabe zur Verfügung stehen



Ziel 30: Selbst- und Mitbestimmung

Die Förderung einer individuellen Entfaltung und Steigerung von Autonomie der Minderjährigen im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung im Erwachsenenalter ist gewährleistet. (UN-BRK Art. 19)

Massnahme der Verbände

- Die Verbände erstellen eine Informationsplattform bzgl. Unterstützungsleistungen und Akteuren im Bereich Betreuung, Wohnen, Bildung und Ausbildung

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Unterstützung der Eltern und des sozialen Umfelds bei der Förderung einer zukünftigen unabhängigen Lebensführung ihrer Kinder sowie beim Ablöseprozess
- Anregung zu einem Peer-Austausch für Eltern und Entwicklung von Angeboten wie Elternforen zu den speziellen Anforderungen aufgrund der jeweiligen Behinderung



Ziel 31: Schutz der Unversehrtheit und Privatsphäre

Die Privatsphäre von Kindern und Jugendlichen und ihre körperliche und seelische Unversehrtheit sind garantiert. (UN-BRK Art. 17, 22, 23)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände entwickeln zusammen mit den sozialen Institutionen Grundregeln – abgestützt auf die Charta Prävention – zur Sicherstellung der Unversehrtheit und zum Umgang mit der Privatsphäre und der Sexualität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Die Verbände regen in Zusammenarbeit mit den sozialen Institutionen Standards für die Handhabung von Pflegeleistungen, Hilfestellungen und Körperpflege bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an

Anregungen, Empfehlungen, Möglichkeiten für soziale Institutionen

- Angebot von Rückzugsmöglichkeiten, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung weitestgehend selbstständig wahrnehmen und bestimmen können
- Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im entwicklungsgerechten Umgang mit der eigenen Sexualität sowie dem diesbezüglichen Schutz



Ziel 32: Inklusive Bildung und berufliche Grundbildung

Der Anspruch auf eine inklusive Schulbildung ist in allen Kantonen anerkannt und umgesetzt. Die Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung der Übergänge in die berufliche Grundbildung und die Arbeitswelt sind sichergestellt. (UN-BRK Art. 24)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände intervenieren bei den Kantonen für die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags, dass Kinder mit Behinderung ihre obligatorische Schulbildung im Regelsetting absolvieren können
- Die Verbände setzen sich für kantonale Rahmenbedingungen ein, die es Jugendlichen mit Behinderung am Ende der obligatorischen Schulzeit erlauben, eine bedarfs- und ressourcenorientierte berufliche Grundbildung zu absolvieren

Anregung, Empfehlung, Möglichkeit für soziale Institutionen

- Frühzeitiges Einleiten des Übergangsprozesses von der Schule zur beruflichen Grundbildung. Unterstützung bei der Erarbeitung einer bedarfs- und ressourcenorientierten sowie realistischen Erarbeitung der individuellen Wege zusammen mit den Jugendlichen und ihren Eltern



Ziel 33: Altersgerechter Zugang zu Verwaltung und Justiz

Behörden, Verwaltungsstellen und Justiz nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ernst. Verfahren sind auf ihre Fähigkeiten abgestimmt und bei Bedarf erhalten sie zusätzliche, notwendige Unterstützungsleistungen (z.B. Begleitung durch Fachpersonen, Übersetzung). (UN-BRK Art. 13)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände informieren die zuständigen Stellen über einen fachgerechten Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung
- Die Verbände stellen Hintergrundmaterial zu den Themen Migration, Trauma und Behinderung und ihren Auswirkungen zusammen
- Die Verbände sensibilisieren Behörden, Verwaltungsstellen und die Justiz für geeignete Verfahren zur Meinungsbildung und –äusserung sowie die Befragungsmethodik

Fokus Menschen im Alter mit / ohne lebensbegleitende Behinderung

Für Menschen im Alter ohne lebensbegleitende Behinderungen stehen die allgemeinen Grundrechte sowie das Erwachsenenschutzrecht im Vordergrund. Mit zunehmender Pflegebedürftigkeit treten jedoch physische, psychische und kognitive Behinderungen auf, sodass die UN-BRK auch für diese Personengruppe relevant wird. Menschen mit einer lebensbegleitenden Behinderung sind im Alter mit zusätzlichen Einschränkungen konfrontiert. Daraus ergeben sich neue Bedürfnisse, die es zu beachten gilt.



Ziel 34: Ethisches Handeln

Der allgemein gültige Grundsatz des ethischen Handelns bei der Betreuungs- und Pflegearbeit ist in sozialen Institutionen um den Fokus Behinderung und Alter erweitert. (UN-BRK Art. 3, 4, 5, 8, 10, 14, 16, 17, 19, 21)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände aktualisieren oder entwickeln Publikationen zur Thematik ethische Prinzipien und Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Pflege und Heimaltag (z.B. Klärung grundlegender ethischer Begriffe, Hilfsmittel für Praxistransfer, «Advanced Care Planning», Patientenverfügungen)
- Die Verbände übertragen die betreffenden Faktenblätter, Themenhefte, Leitfäden, Checklisten und Empfehlungen in eine adressatengerechte Sprache



Ziel 35: Förderung sozialraumorientierter Angebote

Die Sozialraumorientierung ist zentraler Bestandteil bei Wohn- und Pflegeangeboten für Menschen im Alter mit Behinderungen. (UN-BRK Art. 3, 4, 9, 19, 20, 28, 29, 30)

Massnahmen der Verbände

- Die Verbände erarbeiten Grundlagen, damit soziale Institutionen Trends und Entwicklungen mit Sozialraumbezug in die Strategie- und Organisationsentwicklung einbauen können
- Die Verbände starten oder erweitern verschiedene Pilotprojekte zur Förderung des Sozialraumansatzes mit Fokus Alter und Behinderung, z.B.
 - Partizipative Gestaltung des Sozialraumes
 - Aufbau von Gesundheitszentren mit Sozialraumorientierung
 - Digitalisierung im Sozialraum
 - Betreutes Wohnen im Sozialraum
 - sozialräumliche Architektur

Regionale / lokale Projekte

Good-Practice-Sammlung / Hilfsmittel

Die verschiedenen Beispiele der Good-Practice-Sammlung belegen, dass die UN-BRK im institutionellen Alltag kein Fremdwort ist. Zahlreiche Institutionen haben ihre Ansätze bereits in einer Datenbank dokumentiert. Die Vielzahl von thematisch verschiedenen Beispielen zeigt auf, dass Institutionen ihren spezifischen Weg zur Umsetzung der UN-BRK einschlagen können. Die Sammlung beinhaltet Beispiele entlang den zentralen Schwerpunkten der UN-BRK wie Mitwirkung, Selbstbestimmung oder Angebotsvielfalt und Wahlfreiheit.

Die Good-Practice-Sammlung kann den sozialen Institutionen als Inspiration und Anregung dienen, einen eigenen UN-BRK-Prozess zu starten. Die Beispiele sind in praktischem Format, barrierefrei aufgearbeitet und für den Ausdruck geeignet. Sie sind durchaus als Anschauungsmaterial für die inklusiv gestaltbare Erarbeitung einzelner Themenbereiche innerhalb der Institution zu gebrauchen.

Auf der Website finden sich darüber hinaus anregende, den UN-BRK-Prozess unterstützende Hilfsmittel. Die Hilfsmittel (Checklisten, Prozessschritte etc.) richten sich an soziale Institutionen, Bildungsanbieter und alle weiteren Interessierten, die etwas zur Vision einer inklusiven Gesellschaft beitragen möchten.

Projekt INSOS Zürich

Seit drei Jahren beschäftigt sich INSOS Zürich intensiv mit der UN-BRK. Das Thema wurde sowohl verbandsintern wie auch politisch angegangen.

Eine Arbeitsgruppe sozialpädagogischer/agogischer Fachpersonen aus Mitglieder-Institutionen setzte sich vertieft und fachlich mit den einzelnen Forderungen der UN-BRK und ihren Auswirkungen auf die Branche, die Institutionen und den Praxisalltag auseinander. Anschliessend ergänzten Menschen mit Behinderung, die in Institutionen leben, arbeiten und/oder ausgebildet werden, diese Vorschläge mit weiteren Ideen und Anregungen. Die Ergebnisse sind in der Broschüre «UNO-BRK konkret! Umsetzungsvorschläge für INSOS Zürich und seine Mitgliederinstitutionen» festgehalten.

Die Vorschläge zu den einzelnen Artikeln der UN-BRK wollen für die definierten institutionellen Handlungsfelder «Wohnen», «Arbeit», «Ausbildung», «Bildung» und «Freizeit» Anregungen liefern und zur Weiterentwicklung von Ideen animieren. Die Umsetzungsvorschläge lassen genügend Spielraum für institutionsspezifische, pragmatische Varianten. Neben den fachlich und strategisch ausgerichteten Umsetzungsvorschlägen für soziale Institutionen hat das Projekt auch fachliche und politische Empfehlungen für die Verbandsebene formuliert.

INSOS Zürich hat mit diesen Umsetzungsvorschlägen und verschiedenen Fachveranstaltungen die Diskussion im Verband gestartet. Einbezogen wurden Mitglieder aus allen Hierarchiestufen (Präsidien, Geschäftsleitungen, Fachpersonen). Auch in den kommenden Jahren wird das Thema UN-BRK ein wichtiges strategisches Ziel von INSOS Zürich bleiben.

Auf politischer Ebene war INSOS Zürich massgeblich an der Entstehung der im Sommer 2018 erschienenen ZHAW-Studie «Handlungsbedarf aufgrund der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Zürich» und an mehreren politischen Vorstössen beteiligt. Damit ist das Thema UN-BRK nun auch beim Kanton Zürich angekommen.

Projekt INSOS St. Gallen - Appenzell-Innerrhoden

Die Entwicklung lokaler Aktionspläne zur UN-BRK war das Ziel. Zwölf soziale Institutionen aus der Ostschweiz arbeiteten in diesem Teilprojekt mit.

Die Partizipation der Betroffenen in allen Lebensbereichen nahmen die teilnehmenden Institutionen mit auf den Projektweg. In der ersten Projektphase ging es primär um die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer von Dienstleistungen sozialer Institutionen. Die wichtigsten Themen: die UN-BRK, Selbstbestimmung und Barrieren der Selbstbestimmung.

Die Schulungen und die Beschäftigung mit der UN-BRK führten aufgrund der Forderung eines Selbstvertreters dazu, die Sitzungen der Projektverantwortlichen auch für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter zu öffnen. Ab Frühling 2018 nahmen neu neben den Projektverantwortlichen auch je eine Selbstvertreterin oder ein Selbstvertreter pro Institution an den Sitzungen teil.

Neben den Aktionsplänen der zwölf Institutionen ist auch ein Aktionsplan für den Verband INSOS SG-AI in Erarbeitung. Auch hier spielt die Partizipation der Nutzerinnen und Nutzer eine wichtige Rolle. Mitglieder des INSOS Rats – einer seit zweieinhalb Jahren existierenden Selbstvertretergruppe – entwickelten zusammen mit der Projektleitung einen Entwurf, der Ende 2018 an den Vorstand der Sektion ging.

Auch die Aktionspläne der zwölf Institutionen sind auf gutem Weg. Bis im Frühling 2019 werden alle Aktionspläne vorliegen.

INSOS SG-AI hat auch einen Beirat gegründet, in dem alle wichtigen Akteure und Player der beiden Kantone vertreten sind. Im Februar 2019 ist eine Veranstaltung geplant, an der die ganze Projektgruppe sowie der Beirat teilnehmen werden.

Das Projekt aus dem Prozess heraus gestalten und auch etwas zu experimentieren, war die Devise der Projektleitung. Dies hatte zur Folge, dass sich einzelne Projektelemente anders als geplant entwickelten. Inhaltlich gesehen blieb das Projekt aber auf dem vereinbarten und beabsichtigten Kurs. Der Projektabschluss ist für Sommer 2019 vorgesehen.

Umsetzung

Die Veröffentlichung dieses Dokuments setzt den Schlusspunkt für das Projekt zur Erarbeitung des Aktionsplans UN-BRK. Mit der Umsetzung beginnt eine neue Phase. Die drei beteiligten Verbände werden gestützt auf die vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen eine Umsetzungsplanung erstellen. Diese gibt Auskunft darüber, welche Massnahmen prioritär und in welchem Zeitrahmen umgesetzt werden sollen. Die entsprechenden Projekte können in der Verantwortung eines Verbandes liegen oder gemeinsam durch zwei oder alle drei Verbände durchgeführt werden. Um die Umsetzung voranzutreiben, suchen sie nach zusätzlicher finanzieller Unterstützung.

Bis Ende 2023 führen die Verbände alle eineinhalb Jahre ein Monitoring zur Umsetzung des Aktionsplans durch. Sie bilden einen Monitoring-Beirat, der sich aus Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern sowie aus Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, der sozialen Institutionen und von Behindertenorganisationen zusammensetzt.

Anhang

Mitwirkende am Aktionsplan UN-BRK 2019-2023

Daniel Aeberhard | Christina Affentranger Weber | Achim Bader | Verena Baumgartner | Sonja Bernhard | Paulo Bertalot | Mathilde Bischoff | Lukas Brändli | Manuela Breu | Hervé Corger | Robert d'Amico | Elisabeth Egli | Cécile Ehrensberger | Taner Elitutar | Florian Eugster | Lutz Goldbecker | Urs Haas | Samuel Häberli | Friedemann Hesse | Daniel Höchli | Hubert Hürlimann | Jürg Imhof | Rahel Jakovina | Anna Jörger | Dölf Keller | Michael Kirschner | Michael Kläy | Maja Knüsel | Bernhard Krauss | Peter Krauss | Esther Kunz | Barbara Lauber Kästli | Felicitas Leibundgut | Markus Leser | Christoph Linggi | Donato Lorusso | Jolanda Lötscher | Tschoff Löw | Regula Mader | Claudia Mattli | Eric Morand | Michael Motz | Carole Müller | Thomas Müller | Sara Nunes | Natascha Oberholzer | Mirjam Oetterli | Kurt Orlandi | Anita Peter | Udo Pfeil | Uwe Pfennig | Silvio Rauch | Gabriele Rauser | Nelli Riesen | Christian Rohrbach | Raphaela Rothenberger | Cornelia Rumo Wettstein | Susanne Rutishauser | Christian Rutz | France Santi | Peter Saxenhofer | Erika Schär | Elfi Schläpfer | Johannes Schmuck | Jean-Paul Schnegg | Karin Schönenberger | Chrigi Schwaller | Matthias Spalinger | Alessia Stampa | Fabienne Stöckli | Eva Strebel | Annina Studer | Tobias Studer | Urs Thimm | Alain Thomann | Joël Thuneysen | Gunter Tschofen | Martina Valentin | Nuria van der Koy | Kathrin Wanner | Christian Wartenweiler | Monika Weder | Patrizia Weibel | Thomas Weymuth | Stephanie Würzer | Christa Wyss | Tobias Zahn | Janine Zobrist | Mariette Zurbriggen